
Hygienekonzept für den Hauptgruppentag am 17.10.2021

Die Hygieneregeln richten sich nach der derzeit gültigen Fassung der Landesverordnung Schleswig Holstein (gültig ab 20. September 2021).

Generell bedeutet dieses, dass die 3G Regelung Anwendung findet (Genesen, Geimpft, Getestet) und vorm Betreten des Sportparks kontrolliert wird. Damit entfällt in den Räumlichkeiten des Sportparks die Maskenpflicht, Kontaktverbot und eine Begrenzung der Personenzahl.

Außerdem werden keine Kontaktdaten mehr erhoben.

- Getestete müssen dieses über einen PCR oder Antigen Test nachweisen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.
 - Selbsttests werden nicht akzeptiert.
 - Kinder unter 7 Jahren sind von diesen Regelungen befreit.
 - Genesene können es wie folgt nachweisen:
 - PCR-Befund eines Labors
 - PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
 - PCR-Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums
 - ärztliches Attest (sofern das Attest Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum enthält)
 - die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
 - weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthalten)
- NICHT als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:**
- ein Antigenschnelltestnachweis
 - Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Test-/Meldedatum enthalten
 - Antikörpernachweise
 - Krankheitsatteste
- Geimpfte weisen es über den Impfausweis oder per App nach (z.B. Corona-Warn- App oder CovPass-App)

Für alle Nachweise ist auch ein Ausweis erforderlich!!!

Weiterhin sollte man sich natürlich an die A-H-A Regeln halten, das gebietet ja auch schon der gesunde Menschenverstand.

Für den Vorstand der TSA
Thorsten Rieck